

§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 641. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 454 Zustandekommen des Kaufvertrags

(1) ¹Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. ²Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Einwand des Käufers	1	III. Streit um Billigung
II. Streit um Vereinbarung eines Kaufs auf Probe	2	4

I. Einwand des Käufers

Wenn der Verkäufer vom Käufer Erfüllung (Kaufpreiszahlung und Abnahme) verlangt, wendet der Käufer ein, der Kauf sei nur auf Probe oder auf Besichtigung getätigt und er habe noch nicht gebilligt oder er habe bereits missbilligt. Denkbar ist auch, dass der Verkäufer einem Anspruch des Käufers mit der Einwendung zu begegnen versucht, der Käufer habe zuvor schon den Kauf mit Missbilligung vernichtet, so dass er mit weiterer Inanspruchnahme nicht mehr gerechnet habe.

II. Streit um Vereinbarung eines Kaufs auf Probe

Bestritten kann bereits der Vortrag sein, dass überhaupt der Kauf auf Probe oder auf Besichtigung vereinbart sei. Hier ist zu unterscheiden: Wer zu seinen Gunsten eine Vereinbarung behauptet, die den Kauf als auflösend bedingt darstellt, trägt die Beweislast¹. Das kann bald der Käufer, bald der Verkäufer sein. Sie führen jeweils den Beweis in der Verteidigung.

Wenn indessen der Käufer gegenüber dem Erfüllungsverlangen des Verkäufers eine Gestaltung behauptet, wonach der Kauf aufschiebend bedingt sei, so liegt es am Verkäufer, die unbedingte Vereinbarung nachzuweisen. Der Verkäufer führt also den Beweis im Angriff. Dies entspricht der allgemeinen Regel, dass der Anspruchsteller sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen einschließlich alternativ der Bedingungslosigkeit oder des Eintritts einer aufschiebenden Bedingung darzulegen und zu beweisen hat². Auch der angreifende, Übergabe und Übereignung fordernde Käufer kann beweissbelastet sein – nämlich dann, wenn der Verkäufer aufschiebende Bedingung behauptet und die Frist für die Billigung nach seinem Vortrag versäumt wäre³.

III. Streit um Billigung

Ist die Billigung umstritten, führt diejenige Seite den Beweis, dass der Käufer sie erklärte, welche sich auf die Billigung beruft⁴. Das gilt auch bei Meinungsverschiedenheiten über Gefahrübergang und Verjährungsbeginn, die nicht vor Billigung geschehen⁵.

Keines Beweises bedarf es grundsätzlich, wo gemäß § 455 Satz 2 das Schweigen als Billigung gilt. Behauptet allerdings eine Seite, der Käufer habe missbilligt, so erhebt sich die Beweislastfrage betreffend Schweigen oder ausdrückliche Billigung. Auch kann die in § 455 Satz 2 angebrachte Voraussetzung der Übergabe zur Erprobung oder Besichtigung ihrerseits umstritten und deshalb beweisbedürftig sein⁶.

¹ Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl., § 495 Rn 4.

² S oben § 158 Rdn 5, selbst folgend (Rdn 7 f). Zur gegenteiligen Annahme einer Beweisbelastung des Anspruchsgegners (»Einwendungstheorie«) s oben § 158 Rdn 6.

³ Zum Beweis des Fristablaufes selbst s unten § 455 Rdn 1.

⁴ Bamberger/Roth/Faust, § 455 Rn 6.

⁵ Zum Aufschub von Gefahrübergang und Beginn der Verjährungsfrist siehe Palandt/Weidenkaff, § 454 Rn 11; PWW/D. Schmidt, § 454 Rn 12.

⁶ S dazu unten § 455 Rdn 3.